

RVON 01/05-463

Erläuternde Bemerkungen zur Novelle der EEN-V

Allgemeines

Ziel der Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung ist die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen auch ein Prepaid-Teilnehmer eines Betreibers einen Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis hat.

In Anlehnung an § 2 Nummernübertragungsverordnung BGBl. II Nr. 513/2003 wird unter Prepaid-Teilnehmer ein Teilnehmer verstanden, der die Dienste eines Betreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nimmt.

Zu § 6 Abs. 1:

Der Begriff „Rufnummer im öffentlichen Interesse“ wurde an die Terminologie der am 12.05.2004 in Kraft getretenen Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) angepasst.

Zu § 8a Abs. 1:

Voraussetzung für den Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis ist nach § 100 TKG 2003 (allein) die Teilnehmereigenschaft. Weitere Bedingungen, wie Erhalt einer Rechnung odgl., werden an das Recht, einen Einzelentgeltnachweis zu erhalten, nicht geknüpft. Prepaid-Kunden sind grundsätzlich genauso wie Postpaid-Kunden eines Betreibers „Teilnehmer“ iSd. § 3 Z 19 TKG 2003. Die Betreiberpflichtung, einen Einzelentgeltnachweis (auch) Prepaid-Kunden zur Verfügung zu stellen, ergibt sich damit unmittelbar aus dem Gesetz. Für Prepaid-Kunden gelten demnach auch die Bestimmungen der Einzelentgeltnachweisverordnung mit den im Abschnitt 3a. festgelegten Besonderheiten. Eine Grenze wird bei jenen Prepaid-Produkten zu finden sein, bei denen der Zugang zum Dienst des Betreibers über eine Diensteeinwahlnummer erfolgt (so beispielsweise bei den meisten Calling Card-Produkten; ein Betreiberauswahl-Präfix im Sinne der KEM-V ist aber keine Diensteeinwahlnummer), so dass in diesen Fällen kein Einzelentgeltnachweis erstellt werden muss.

Da Prepaid-Kunden naturgemäß über die verrechneten Verbindungen keine periodische Rechnung erhalten, ist § 2 zweiter Satz bei der Bereitstellung eines EEN für Prepaid-Teilnehmer nicht anzuwenden.

Um allfällige strafrechtliche Konsequenzen aufgrund einer Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses hintanzuhalten, muss der Betreiber verifizieren, dass derjenige, dem er einen Einzelentgeltnachweis zur Verfügung stellt, auch berechtigter Nutzer der SIM-Karte bzw. Teilnehmer ist. Auf welche Weise der Betreiber die Berechtigung zum Erhalt eines Einzelentgeltnachweises überprüft, bleibt ihm überlassen. Denkbar wäre beispielsweise eine Authentifikation durch persönliches Erscheinen im Kundenshop des Betreibers, mittels eines qualifizierten Anmeldeprozederes auf der Website des Betreibers, mittels digitaler Signatur odgl.

So käme beim Abruf eines Einzelentgeltnachweises im Internet beispielsweise eine Authentifikation des Teilnehmers durch verpflichtende Eingabe eines Passwortes, das z.B. bereits anlässlich des Erwerbs des Prepaid-Handys dem Käufer mitgeteilt wurde, zusätzlich verbunden mit einer SMS-Authentifikation im Zuge der konkreten Abfrage des Einzelentgeltnachweises in Betracht, mit welcher sichergestellt ist, dass der Abfrager des Einzelentgeltnachweises auch berechtigter Inhaber der SIM-Karte ist.

Wenn der Betreiber den Einzelentgeltnachweis in Papierform verschickt, muss gewährleistet sein, dass dieser an den berechtigten Teilnehmer und an eine aktuelle Adresse geschickt wird. Bei der Darstellung des Einzelentgeltnachweises in Papierform kann es auch sinnvoll sein, die Authentizität des Teilnehmers in regelmäßigen Abständen zu überprüfen oder auf andere Weise (z.B. in den AGB) sicherzustellen, dass allfällige Teilnehmerwechsel dem Betreiber bekannt gegeben werden.

Auch wenn der Prepaid-Teilnehmer einen unverkürzten Einzelgesprächsnachweis nach § 100 Abs. 3 TKG 2003 iVm § 6 Abs. 2 EEN-V wünscht, hat der Betreiber sicherzustellen, dass er die unverkürzten Rufdaten ausschließlich demjenigen Teilnehmer zur Verfügung stellt, der schriftlich erklärt hat, „dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird“.

Auch bei Prepaid-Teilnehmern steht den Betreibern die Wahl der Form des Einzelentgeltnachweises grundsätzlich frei. Die nach § 3 Abs. 2 vorgesehene Wahlmöglichkeit könnte bei Prepaid-Teilnehmern, bei welchen den Betreibern die persönlichen Daten des Kunden nicht bekannt sind, beispielsweise mittels SMS, in welchem auch ein Hinweis auf die Website des Betreibers enthalten ist, erfolgen.

Sollten die Darstellungszeiträume des Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form und des Einzelentgeltnachweises in Papierform aufgrund von § 8a Abs. 2 2. Satz voneinander abweichen, ist es ausreichend, wenn der Einzelentgeltnachweis in Papierform im Rahmen des für die Papierform vereinbarten Zeitraumes zur Verfügung gestellt wird.

Wenn also beispielsweise ein Betreiber, der seinen Prepaid-Kunden den Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form zur Verfügung stellt und für den Einzelentgeltnachweis in Papierform einen halbjährlichen Darstellungszeitraum festgelegt hat, aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes des Kunden den Einzelentgeltnachweis in Papierform bereit stellt, kann dieser im vereinbarten sechsmonatigen Rhythmus übermittelt werden. Dies kann dazu führen, dass der Prepaid-Kunde den Einzelentgeltnachweis in Papierform erst bis zu sechs Monate später erhält.

Zu § 8a Abs. 2:

Einen „klassischen“ Abrechnungszeitraum wie bei Postpaid-Kunden, der sich aus der Rechnung ergibt, gibt es bei Prepaid-Kunden nicht.

Sinn und Zweck des Einzelentgeltnachweises ist unter anderem, dass der Kunde aufgrund der Überprüfung des Einzelentgeltnachweises gegen die entsprechende Rechnung bzw. gegen einzelne Abbuchungen Einspruch erheben kann. Dazu sieht auch § 100 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 vor, dass der Einzelentgeltnachweis einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte enthalten muss. Im Vergleich zu Postpaid-Kunden fehlt Prepaid-Kunden die Kostenkontrolle durch periodische Rechnungslegung; Prepaid-Kunden können

allenfalls aufgrund Abfrage des Guthabensstandes darauf schließen, dass der abgebuchte Betrag nicht stimmen kann und dann Einspruch erheben.

Es erscheint daher – auch unter dem Aspekt der Ausgabensteuerung – sinnvoll, den Einzelentgeltnachweis für Prepaid-Kunden in einem bestimmten Intervall zur Verfügung zu stellen.

Da die Einwendungsfrist gegen Rechnungen bzw. Abbuchungen bei den meisten Betreibern zumindest 4 Wochen beträgt, ist die Festsetzung einer wenigstens monatlichen Zur-Verfügung-Stellung eines Einzelentgeltnachweises – zumindest eines Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form – praktikabel.

Beim Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form steht es dem Betreiber frei, die Teilnehmerentgelte entweder gesamthaft, also alle nach Ablauf eines Monats in diesem Zeitraum angefallenen Verbindungen, oder tagesaktuell, also die Verbindung unmittelbar bzw. zeitnah nach deren Herstellung bzw. Abbuchung vom Guthaben, darzustellen.

Unabhängig davon müssen die Betreiber beim Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form und in Papierform Monatsansichten erstellen, damit die verrechneten Entgelte für den Prepaid-Kunden leichter nachvollziehbar sind. Die Definition des Beginns und des Endes des Monats, für welchen die Teilnehmerentgelte dargestellt werden müssen, obliegt dem Betreiber; so kann der Monatszyklus ein Kalendermonat sein, muss es aber nicht. Denkbar wäre auch, dass die Monatsansicht vom 15. zum 15. eines Monats reicht.

Bei der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in Papierform wird berücksichtigt, dass viele Prepaid-Teilnehmer ihr Handy oft über längere Zeit nicht oder nur wenig nutzen und es aus Kostengründen deshalb für die Betreiber möglich sein soll, den Zeitraum, den ein Einzelentgeltnachweis umfasst, zu verlängern. Die maximale Festsetzung einer Frist von 6 Monaten scheint aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Einzelentgeltnachweises für den Prepaid-Teilnehmer geboten.

Unabhängig vom Zeitraum, für den ein Einzelentgeltnachweis erstellt werden muss, muss der Betreiber sicherstellen, dass ein Prepaid-Kunde, der einen Einzelentgeltnachweis bekommt, gegen die Abbuchungen Einspruch erheben kann.

Zu § 8a Abs. 3:

Sollte der Prepaid-Kunde in einem bestimmten Darstellungszeitraum – gleichgültig, ob der Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung gestellt wird – keine entgeltrelevanten Verbindungen hergestellt haben, ist es ausreichend, wenn dem Kunden dieser Umstand („Leermeldung“) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. mittels SMS oder E-Mail) mitgeteilt wird.

Zu § 8a Abs. 4:

Da es bei Prepaid-Kunden naturgemäß keine Rechnungen gibt, ist beim Zeitraum, für den Einzelentgeltnachweise für die Vergangenheit zur Verfügung gestellt werden müssen, auf die rechtliche Anfechtung der Verrechnung im Sinne einer Abbuchung vom Guthaben abzustellen. In diesem Sinne ist die Verrechnung einer Verbindung in einer bestimmten Rechnung mit der Verrechnung einer Verbindung mittels Abbuchung von einem vorausbezahlten Guthaben gleichzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass die Abbuchung rechtlich noch angefochten werden kann, bekommt der Prepaid-Teilnehmer den Einzelentgeltnachweis für die Vergangenheit unter Hinweis auf die Ausführungen zu Abs. 1 nur dann, wenn sichergestellt ist, dass er zum damaligen Zeitpunkt schon berechtigter Nutzer des Mobiltelefons war. Nach § 3 Abs. 3 2. Satz ist der Einzelentgeltnachweis dabei auf Verlangen des Teilnehmers in Papierform bereitzustellen. Dabei ist es unter Hinweis auf die Ausführungen zu Abs. 1 ausreichend, wenn der Einzelentgeltnachweis in Papierform im dafür vereinbarten Zeitraum, also im ein-

bis sechsmonatigen Rhythmus, zur Verfügung gestellt wird. Dies kann dazu führen, dass der Prepaid-Kunde den Einzelentgeltnachweis in Papierform erst bis zu sechs Monate später erhält.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der besonderen Bestimmungen für Prepaid-Kunden mit 01.07.2006 gibt den Betreibern, die § 100 Telekommunikationsgesetz 2003 aufgrund der Gesetzesmaterialien bisher auf die Weise interpretiert haben, dass sie den Gesetzeswortlaut einschränken, eine angemessene Frist zur Umsetzung und berücksichtigt damit auch die im Rahmen der Konsultation vorgebrachten notwendigen Adaptierungen der entsprechenden Systeme.